

# Regierungsverordnung

## zur Änderung von Abschnitt 1b des Feuerwaffenerlasses (145/1998)

Gemäß Regierungsbeschluss wird  
Abschnitt 1b des Feuerwaffenerlasses (145/1998) durch den Erlass 572/2011 *wie folgt*  
geändert:

### Abschnitt 1b

#### *Anbringung von Kennzeichnungen*

Die Herstellungs-, Ergänzungs- und Einfuhrkennzeichnung einer Feuerwaffe nach § 110a des Schusswaffengesetzes (1/1998) gilt auch dann als an einer sichtbaren Stelle angebracht, wenn sie von einer Feuerwaffe ausgelesen werden kann, die zum Zwecke der Wartung durch einen Benutzer demontiert wurde.

Die Kennzeichnung ist mit lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mit einer Tiefe von mindestens 0,0762 Millimetern und einer Höhe von mindestens 1,6 Millimetern anzubringen. Eine Kennzeichnung auf einem Feuerwaffenbestandteil darf mit Schriftzeichen und Zahlen kleiner als 1,6 Millimeter angebracht werden, wenn dies wegen der geringen Größe des Bestandteils erforderlich ist.

Bei nichtmetallischen Empfängern ist die Kennzeichnung auf einer Metallplatte anzubringen, die dauerhaft in das Material des Empfängers eingebettet ist, so dass die Platte nicht leicht entfernt werden kann und das Entfernen einen Teil des Empfängers zerstören würde.

Der finnische Ländercode für die Einfuhrkennzeichnung ist FI.

Der vorliegende Erlass tritt am [Datum] [Monat] 20xx in Kraft.

Helsinki, den xx xx 20xx

Minister für... Vorname Nachname

Titel Vorname Nachname